Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-4762/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Schadensersatz wegen einer verzögerten Registrierung des Messkonzeptes für eine PV-Anlage durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdeführerin betreibt eine PV-Anlage mit Überschusseinspeisung. Seit dem 08.07.2022 sind vor Ort ein Zweirichtungszähler für den Strombezug aus dem Versorgungsnetz und die Einspeisung (Nr. …372) und ein weiterer Bezugszähler (Nr. …255) für die Messung des Haushaltsstroms installiert. Die Beschwerdeführerin nutzt das Messkonzept einer Kaskadenschaltung, bei der der Strombezug der Wärmepumpe dadurch ermittelt wird, dass der Strombezug des Haushalts vom insgesamt aus dem Versorgungsnetz entnommenen Strom abgezogen wird. Soweit nach dem Eigenverbrauch Überschüsse zur Einspeisung verbleiben, erhält die Beschwerdeführerin für den eingespeisten Strom eine Einspeisevergütung. Die Beschwerdegegnerin ist die zuständige Netzbetreiberin. Diese setzte die Kaskadenschaltung in ihren Daten mit Verzögerung am 20.02.2024 mit Bilanzierungsbeginn zum 01.03.2023 um. Als Einbaudatum ist für die Zähler der 08.07.2022 registriert. Die ursprünglich von der Beschwerdeführerin gewünschten Lieferverträge für Haushalts- und Wärmestrom wurden nachträglich ab dem 08.07.2022 eingerichtet und abgerechnet.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie betreibe die PV-Anlage, um den erzeugten Strom so weit wie möglich selbst zu nutzen und weniger Strom zu teureren Preisen hinzukaufen zu müssen. Die Stromzähler seien richtig eingebaut und angeschlossen worden. Weil die Beschwerdegegnerin große Fehler bei der Registrierung gemacht und die Bereinigung verzögert habe, sei es im Zeitraum vom 08.07.2022 bis zum 01.02.2023 nicht möglich gewesen, den selbst erzeugten Strom auch zu nutzen. Der Strom sei nicht wie von ihr gewünscht über den Haushaltszähler und die Wärmepumpe gelaufen, sondern direkt eingespeist worden. Für insgesamt 863 kWh eingespeisten Strom habe sie 7,81 ct/kWh, d. h. 67,40 EUR bekommen. Sie habe aber für 863 kWh Strombezug in dem genannten Zeitraum insgesamt 180,33 EUR zahlen müssen. Die Mehrkosten müsse die Beschwerdegegnerin ebenso übernehmen wie ihren eigenen zeitlichen Mehraufwand von 180,00 EUR (10 x 18,00 EUR/h).

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin eine angemessene Entschädigung für den Mehraufwand.

Die Beschwerdegegnerin lehnt es ab, Mehrkostenersatz zu leisten.

Sie ist der Auffassung, alle anfänglichen Fehler seien durch bilaterale Klärung mit der Grundversorgerin und der Wunschlieferantin der Beschwerdeführerin bereinigt worden. Das Messkonzept „Power to Heat“ sei für die Beschwerdeführerin ab dem 08.07.2022 in Betrieb. Die Anlage der Beschwerdeführe-

rin sei nur mit zwei Zählern ausgestattet. Es gebe keinen zusätzlichen Einspeisezähler. Bei solchen Neuanlagen könne es wegen der komplexen Messung passieren, dass Endkunden zunächst erstmal wieder grundversorgt würden. Der Beschwerdeführerin sei kein finanzieller Schaden entstanden. Etwaige Fehler in den Lieferantenabrechnungen müsse die Beschwerdeführerin gegenüber diesen Lieferantinnen klären.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten für Stromlieferungen im Zeitraum vom 08.07.2022 bis zum 01.02.2023. Solche Mehrkosten sind der Beschwerdeführerin nicht entstanden.

Die Beschwerdeführerin begründet ihren Ersatzanspruch damit, dass sie in dem genannten Zeitraum den von ihrer PV-Anlage erzeugten Strom nicht habe selbst nutzen können. Sie geht davon aus, dass es nicht zu einer Einspeisung von 863 kWh gekommen wäre, wenn die Beschwerdegegnerin das Messkonzept nicht erst verspätet umgesetzt hätte. Die Beschwerdeführerin meint, sie hätte dann diese Einspeisemenge selbst nutzen können, was unter Berücksichtigung der erhaltenen Einspeisevergütung um 112,93 EUR günstiger für sie gewesen wäre.

Diese Betrachtungsweise berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben der Beteiligten waren die Anlagen und die Stromzähler vor Ort von Beginn an richtig installiert. An der Schnittstelle zum Versorgungsnetz der Beschwerdegegnerin misst der Zweirichtungszähler Nr. …372 wie viel Strom insgesamt aus dem Versorgungsnetz bezogen wird, wenn die PV-Anlage nicht ausreichend Strom liefert (z. B. bei Dunkelheit). Dieser Zähler misst zugleich die Überschussmengen der PV-Anlage, die dann in das Versorgungsnetz eingespeist werden, wenn im Haushalt und für die Wärmepumpe weniger Strom verbraucht wird als die PV-Anlage gleichzeitig liefert. Der nach dem Zweirichtungszähler installierte zweite Bezugszähler Nr. …255 misst ausschließlich denjenigen Strom, den der Haushalt aus dem Versorgungsnetz bezieht und verbraucht. Der Stromverbrauch, den die Wärmepumpe aus dem Versorgungsnetz in den Zeiten benötigt, in denen die PV-Anlage nicht ausreichend Strom liefert, wird nicht durch einen eigenen Stromzähler gemessen, sondern rechnerisch durch Abzug des Haushaltsstromverbrauchs (Zähler Nr. …255) vom Gesamtverbrauch des Hauses (Zählernummer…372) ermittelt.

Dies bedeutet, die eigentliche Messung von Strombezug und Einspeisung war seit dem 08.07.2022 korrekt. Die Anlage der Beschwerdeführerin war so für das gewünschte Messkonzept „Power to Heat" eingerichtet, dass immer der erzeugte Strom zunächst vor Ort verbraucht worden ist und dass ausschließlich die Überschussmengen in das Stromnetz der Beschwerdegegnerin eingespeist worden sind. Den von der Beschwerdeführerin vermuteten Stromfluss von der PV-Anlage direkt ins Versorgungsnetz unter Umgehung der Geräte vor Ort gab es tatsächlich nicht.

Die Beschwerdegegnerin hatte allerdings das Messkonzept ganz offensichtlich nicht oder zeitweise nur unvollständig in ihren Daten hinterlegt. Dies hat dazu geführt, dass zunächst nur der frühere Haushaltsstromzähler als ausgebaut registriert worden war, wodurch der Haushaltsstromvertrag bei

der Wunschlieferantin der Beschwerdeführerin vorübergehend beendet worden war. Bei ihrer Wärmestromlieferantin konnte die Beschwerdeführerin sich ebenfalls nicht anmelden. Die Anmeldung konnte erst gelingen, nachdem die Beschwerdegegnerin das Messkonzept vollständig richtig hinterlegt hatte. Denn erst dann war sichergestellt, dass die Wärmestromlieferantin die richtige Marktlokation anmelden konnte und dann auch die richtigen Zählerwerte (Gesamtverbrauch des Hauses abzgl. Haushaltsstromverbrauch des Hauses) erhielt. Nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Abrechnungen hat die Wunschlieferantin die nachträglichen Angaben der Beschwerdegegnerin umgesetzt. Der Haushaltsstrom und der Strom für die Wärmepumpe sind ab dem 08.07.2022 durch die Wunschlieferantin abgerechnet worden.

Die Beschwerdegegnerin hat zwar erhebliche Mängel und Verzögerungen bei der Einrichtung des neuen Messkonzeptes für die Beschwerdeführerin zu verantworten. Es ist aber nicht ersichtlich, dass ein wirtschaftlicher Nachteil für die Beschwerdeführerin verblieben ist. Weil die tatsächliche Messung vor Ort zu keinem Zeitpunkt fehlerhaft war, ist davon auszugehen, dass die insgesamt berechneten Einspeise- und Bezugsmengen korrekt sind. Die Fehler bei der Registrierung haben sich ausschließlich auf die Lieferantenzuordnungen und die Möglichkeit der Abrechnung ausgewirkt. Die Stromflüsse als solche waren und sind unbeeinflusst von der Registrierung des Messkonzeptes. Die Beschwerdeführerin hat demnach deshalb im Zeitraum vom 08.07.2022 bis zum 01.02.2023 ca. 863 kWh Strom eingespeist, weil genau dies der Überschuss war, der nach dem Verbrauch der eigenen Geräte verblieben war. Sowohl Haushalt als auch Wärmepumpe benötigen immer zeitweilig Strom aus dem Versorgungsnetz. Es ist unklar, ob die Anlage der Beschwerdeführerin insgesamt überhaupt genug Strom produzieren kann, um den gesamten Bedarf zu decken. Auch gibt es bei solchen Anlagen in aller Regel keine Stromspeicher, die genug Kapazitäten hätten, um auch die gesamten Zeiten mit schwachen Lichtverhältnissen oder bei Dunkelheit zu überbrücken. Weil die Strommessung als solche vor Ort stattfindet und nach derzeitigem Stand fehlerfrei war, hätte die Beschwerdeführerin ohne die Fehler der Beschwerdegegnerin exakt die identischen Mengen an Strom eingespeist und aus dem Netz bezogen.

Die Schlichtungsstelle kann nicht prüfen, ob jetzt alle Verbrauchsmengen für den Haushaltsstrom und die Wärmepumpe zutreffend abgerechnet sind. Nach dem Sachverhalt ist aber davon auszugehen, dass die Lieferantin von der Beschwerdegegnerin die richtigen Zählerdaten erhalten hat. Sollten in den Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdeführerin noch Fehler enthalten sein, müsste die Beschwerdeführerin sich zunächst mit Reklamationen an ihre Stromlieferantin wenden und darauf drängen, die Verbrauchswerte der Netzbetreiberin vollständig in die Abrechnungen zu übernehmen.

Die Beschwerdeführerin hat nachvollziehbar den erheblichen eigenen Aufwand geschildert, der bei ihr entstanden ist, um die Beschwerdegegnerin dazu zu bewegen, das Messkonzept endlich richtig in ihren Datensystemen umzusetzen. Ein Schadensersatz der Beschwerdeführerin für Zeitaufwand scheitert jedoch daran, dass für den Zeitaufwand eines Geschädigten bei der außergerichtlichen Abwicklung von Schadensersatzansprüchen regelmäßig keine Ersatzpflicht besteht (vgl. Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage, § 249 Rn. 59 unter Hinweis auf BGH NJW 1976, 1256; 1977, 35; 1980, 119, OLG Hamburg NJW 1977, S. 1347, andere Ansicht OLG Weimar NJW 1989, S. 3246). Möglicherweise könnte die Beschwerdegegnerin doch noch einen Beitrag zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit leisten, indem sie gegenüber der Beschwerdeführerin die Verantwortung für die verzöger-

te Bearbeitung und den bei der Beschwerdeführerin entstandenen Ärger übernimmt. Die Schlichtungsstelle ist aus rechtlichen Gründen gehindert, eine finanzielle Entschädigung zu empfehlen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführerin hat wegen der verzögerten Registrierung des Messkonzeptes für die PV-Anlage gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten oder für Zeitaufwand.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann